

**Synopse**  
**Satzung über die beratende Beteiligung sozial erfahrener Dritter beim**  
**Widerspruchsverfahren vom 16.07.2005**

<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b>  <b>Aufgaben und Verfahren</b></p> <p>(1) Die sozial erfahrenen Dritten sind vor dem Erlass eines Verwaltungsakts über einen Widerspruch, der sich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe,</li> <li>2. gegen die Ablehnung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe</li> </ol> <p>richtet, beratend zu beteiligen.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter erörtert die Sach- und Rechtslage mit zwei der nach § 3 bestellten sozial erfahrenen Dritten (so genannter Widerspruchsausschuss). Das Ergebnis der Beratung ist aktenkundig zu machen.</p> <p>(3) Die Reihenfolge, in der die sozial erfahrenen Dritten zu beteiligen sind, wird vor Beginn des Kalenderjahres vom Oberbürgermeister bestimmt. Bei Verhinderung eines sozial erfahrenen Dritten kann der Oberbürgermeister von dieser Reihenfolge abweichen.</p> <p>(4) Die Einberufung des Widerspruchsausschusses erfolgt bei Bedarf.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b>  <b>Aufgaben und Verfahren</b></p> <p>(1) Die sozial erfahrenen Dritten sind vor dem Erlass eines Verwaltungsakts über einen Widerspruch, der sich gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe richtet, beratend zu beteiligen.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter erörtert die Sach- und Rechtslage mit zwei der nach § 3 bestellten sozial erfahrenen Dritten (so genannter Widerspruchsausschuss). Das Ergebnis der Beratung ist aktenkundig zu machen.</p> <p>(3) Die Reihenfolge, in der die sozial erfahrenen Dritten zu beteiligen sind, wird vor Beginn des Kalenderjahres vom Oberbürgermeister bestimmt. Bei Verhinderung eines sozial erfahrenen Dritten kann der Oberbürgermeister von dieser Reihenfolge abweichen.</p> <p>(4) Die Einberufung des Widerspruchsausschusses erfolgt bei Bedarf.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b>  <b>Bestellung</b></p> <p>(1) Auf Vorschlag der in der Stadt Koblenz tätigen freien Wohlfahrtsverbände und des Sozialdienstes Katholischer Frauen e. V. werden vom Oberbürgermeister maximal acht sozial erfahrene Dritte in Angelegenheiten der Sozialhilfe bestellt.</p> <p>(2) Auf Vorschlag des Sozialverbandes VdK</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b>  <b>Bestellung</b></p> <p>Auf Vorschlag der in der Stadt Koblenz tätigen freien Wohlfahrtsverbände und des Sozialdienstes Katholischer Frauen e. V. werden vom Oberbürgermeister maximal acht sozial erfahrene Dritte bestellt.</p>

<p>Rheinland-Pfalz, Kreisverband Koblenz, sowie des in der Stadt Koblenz ansässigen Sozialverbandes Deutschland werden vom Oberbürgermeister maximal sechs sozial erfahrene Dritte in Angelegenheiten der Kriegsofferfürsorge bestellt. Diese sollen insbesondere aus dem Personenkreis der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen oder aus deren Interessenverbänden stammen.</p>	
--	--